

# **GLEICHBEHANDLUNGSBERICHT**

**der Stadtwerke Düren GmbH**



**und**

**der Leitungspartner GmbH**



**für das Jahr 2018**

## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	Seite 3
1. Veränderungen innerhalb der SWD GmbH und der Leitungspartner GmbH.....	Seite 4
2. Unbundling-Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.....	Seite 5
3. Unbundling-Konformität der Geschäftsprozesse der Leitungspartner GmbH... .	Seite 8
4. Marktauftritt.....	Seite 14
5. Gleichbehandlungsmanagement.....	Seite 16
6. Ausblick.....	Seite 18

## Präambel

Mit diesem Gleichbehandlungsbericht für das Jahr 2018 kommt die Stadtwerke Düren GmbH (SWD) als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen ihrer Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 S. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nach. Der Bericht bezieht sich auf die SWD sowie ihre 100%-Tochtergesellschaft Leitungspartner GmbH, eine Verteilnetzbetreibergesellschaft.

In diesen beiden Gesellschaften, die im vorliegenden Bericht auch als SWD-Gruppe bezeichnet werden, sind alle mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter\* gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 in Verbindung mit §7b EnWG vollständig erfasst.

Primäres Ziel der SWD und der Leitungspartner GmbH ist, den ihnen jeweils zugewiesenen Marktrollen durch Erfüllung der Vorgaben des energierechtlich verankerten Unbundling-Regimes zu entsprechen und damit einen Beitrag für den Wettbewerb auf dem liberalisierten Energiemarkt zu leisten. Das strikte Agieren in diesen getrennten Marktrollen wird mit der Leitungspartner GmbH durch das nachhaltige und konsequente Umsetzen der gesetzlichen Anforderungen an das Kommunikationsverhalten und die Markenpolitik bei Verteilnetzbetreibern flankiert.

Dieser Bericht bezieht sich auf den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018 und erstreckt sich, soweit sachdienlich, auch auf das erste Quartal 2019. Er befasst sich mit den im letzten Kalenderjahr tatsächlich getroffenen Maßnahmen zur Sicherstellung einer diskriminierungsfreien Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs und laufenden Überwachung der Vorgaben der Gleichbehandlung, die sich als fester Bestandteil in den Unternehmen etabliert haben.

Der Bericht wird von der Gleichbehandlungsbeauftragten der SWD und der Leitungspartner GmbH, Frau Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Gabriele Castner-Welle, Regionetz GmbH, Abteilung Netzwirtschaft - Recht und Regulierung, Lombardenstraße 12-22 in 52070 Aachen, Telefon 0241/ 41368-6412, E-Mail [Gabriele.Castner-Welle@Regionetz.de](mailto:Gabriele.Castner-Welle@Regionetz.de), vorgelegt und ist auf den entsprechenden Internetseiten der SWD und der Leitungspartner GmbH veröffentlicht.

\*Im Text wird statt der emanzipatorischen Endung stets die männliche Form verwandt. Dies geschieht aus Gründen der Lesbarkeit, wobei stets Vertreter beider Geschlechter ohne jegliche Absicht der Diskriminierung gemeint sind.

## 1. Veränderungen innerhalb der SWD GmbH und der Leitungspartner GmbH

Im Berichtszeitraum 2018 hat die SWD die EnergieRevolve GmbH (EnergieRevolve) mit Sitz in Düren gegründet. Sie ist als eine 100%ige Tochtergesellschaft der SWD eine Energievertriebsgesellschaft. Im Fokus der EnergieRevolve steht der reine Online-Vertrieb eines Prepaid-Stromproduktes und die Vermarktung damit verbundener Dienstleistungen.

Die SWD-Gruppe hat sich im Berichtszeitraum in einem Projekt eingehend mit dem Thema der Digitalisierung vor dem Hintergrund weitreichender Veränderungen in der Energiewirtschaft auseinandergesetzt. Es wurde eine weitreichende Digitalisierungsstrategie entwickelt und beschlossen. Die Umsetzung der daraus resultierenden Maßnahmen und die damit verbundenen organisatorischen Veränderungen innerhalb der SWD, sollen im kommenden Berichtszeitraum 2019 erfolgen.

Die Mitarbeiterzahl der Leitungspartner GmbH betrug zum 31.12.2018 fast unverändert zum Vorjahr 172. Diese Mitarbeiter haben alle Anstellungsverträge mit der Leitungspartner GmbH und üben keine Doppelfunktion bei der SWD oder ihrer im Energievertrieb agierenden Tochtergesellschaft EnergieRevolve aus.

Die Leitungspartner GmbH nimmt als groß aufgestellte Netzgesellschaft weiterhin die Aufgaben eines eigenständigen Verteilnetzbetreibers nach den Vorgaben des EnWG wahr.

Sie ist u.a. zuständig für das konventionelle Messgeschäft und fungiert zudem auch in der neuen Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsBG). Die Leitungspartner GmbH hat der Bundesnetzagentur (BNetzA) die Wahrnehmung der Grundzuständigkeit des Messstellenbetriebes in ihrem Netzgebiet zum 07.06.2017 angezeigt. Die Leitungspartner GmbH führt den Zählereinbau, die Zählerwartung, die Zählerwertablesung und das Zählwertmanagement durch. Die Leitungspartner GmbH hat im Berichtszeitraum den Rollout moderne Messeinrichtungen weiter vorangetrieben und bereitet sich, soweit dies unter den derzeitigen Rahmenbedingungen möglich ist, zudem intensiv auf den Rollout der intelligenten Messsysteme vor. Teil dieser Vorbereitung ist die Auswahl eines Dienstleisters für den zertifizierten Systembetrieb der Smart-Meter-Systemlandschaft, damit eine funktionierende Systemlandschaft für den Rollout der intelligenten Messsysteme zur Verfügung steht.

Die buchhalterische Trennung des grundzuständigen Messstellenbetriebs von den sonstigen regulierten Netzbetreiberaktivitäten wird seit Inkrafttreten des MsBG durch den Dienstleister der Leitungspartner GmbH sichergestellt.

Die SWD und auch ihre Tochtergesellschaft EnergieRevolve erfüllen uneingeschränkt die gesetzlichen Unbundling-Anforderungen durch eine strikte gesellschaftsrechtliche und operationelle Trennung des Netzgeschäftes von sämtlichen vertrieblichen Aktivitäten in Verbindung mit einem unverwechselbaren Marktauftritt der Netzgesellschaft Leitungspartner GmbH.

## **2. Unbundling-Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes**

### **Gleichbehandlungsprogramm**

Die SWD nimmt eine aktive wettbewerbliche Rolle im Strom- und Gasvertrieb ein. Daneben ist die SWD auch über die Leitungspartner GmbH und die Querschnittsbereiche der SWD selbst im Netzgeschäft tätig. Damit ist die SWD ein vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen im Sinne des EnWG und gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 EnWG verpflichtet, für alle mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter ein Gleichbehandlungsprogramm aufzustellen. Mit Beschluss der Geschäftsführung vom 04.11.2014 hat die SWD ein aktualisiertes Gleichbehandlungsprogramm festgelegt.

Die interne Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogrammes bei den Mitarbeitern der SWD und der Leitungspartner GmbH erfolgte auf elektronischem Wege mit Verlinkung zum Intranet. Dort ist es seit seiner Bekanntmachung stets für alle Mitarbeiter einsehbar. Das Gleichbehandlungsprogramm wurde ebenfalls der Landesregulierungsbehörde zur Verfügung gestellt.

Die Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms bei Neueinstellungen von Mitarbeitern ist inzwischen geübte Praxis. Das Gleichbehandlungsprogramm wird durch die Personalabteilung gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt und dem Arbeitsvertrag als Zusatzvereinbarung beigelegt. Das Gleichbehandlungsprogramm ist damit Bestandteil des arbeitsrechtlichen Pflichtenkreises. Bei Zuwiderhandlungen drohen die vorgesehenen arbeitsrechtlichen Sanktionen. Im Berichtszeitraum 2017 sind keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm aufgetreten, so dass keine Sanktionen verhängt werden mussten. Die neuen Mitarbeiter werden zudem von ihren Vorgesetzten über die Notwendigkeit und die Inhalte des Gleichbehandlungsprogramms informiert. Weiterhin erfolgt eine entsprechende Präsenzschiulung durch die Gleichbehandlungsbeauftragte.

### **IT-Maßnahmen und Berechtigungskonzept**

Zahlreiche IT-Systeme werden ausschließlich für das Netzgeschäft eingesetzt. Die Leitungspartner GmbH hat insoweit die alleinige Entscheidungsgewalt über sämtliche Daten und Systeme des regulierten Netzgeschäftes. Bei kaufmännischen IT-Systemen, die innerhalb der SWD zur übergreifenden Steuerung eingesetzt werden, sind die Prozesse der Leitungspartner GmbH in einem eigenen Buchungskreis abgebildet. Die Definition der Benutzerrollen und die Vergabe von Zugriffsrechten auf diese Mandanten liegt ausschließlich in der Verantwortung der Leitungspartner GmbH. Hiermit ist für diese Systeme Unbundling-Konformität gewährleistet.

Sämtliche Festlegungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) zum IT-basierten Datenaustausch mit den Marktteilnehmern und die daraus resultierenden IT-Strukturen werden von der Leitungspartner GmbH vollständig umgesetzt. Damit wird sichergestellt, dass sämtliche Marktteilnehmer von der Leitungspartner GmbH diskriminierungsfrei in vertraglicher, prozessualer und IT-technischer Hinsicht gleichbehandelt werden.

Im Berichtszeitraum kam es zu keinen IT-technischen Problemen im Datenaustausch mit den Marktteilnehmern.

Für die Unbundling-Konformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur gleichermaßen ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern auch in organisatorischen Prozessen umgesetzt ist. Beim Wechsel oder Ausscheiden von Mitarbeitern ist prozessual der Entzug von Berechtigungen über ein Workflow-System sichergestellt. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Umsetzung liegt beim Personalbereich. Die Berechtigungshistorie wird entsprechend nachvollziehbar dokumentiert.

Als RWE-Konzerngesellschaften sind die SWD und ihre Tochtergesellschaft Leitungspartner GmbH verpflichtet, die Standards der IT-Sicherheitsrichtlinie (IT Security Policy) und der Kommunikations-Sicherheitsrichtlinie (Communication Security Policy) einzuhalten. Damit werden die eingesetzten IT-Systeme und die damit einhergehenden Daten und Informationen der Unternehmen geschützt. Diese Richtlinien wirken insofern auch einer unzulässigen Verbreitung von wirtschaftlich bedeutsamen Daten im Sinne von § 6a EnWG entgegen.

### **Informations-Sicherheits-Managementsystem (ISMS)**

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind nach den Vorgaben des EnWG verpflichtet, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme gegen Bedrohungen zu schützen. Um einen solchen angemessenen Schutz des Netzbetriebs sicherzustellen, hält die Leitungspartner GmbH den von der BNetzA im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellten und veröffentlichten "IT-Sicherheitskatalog" ein, indem sie dessen IT-sicherheitstechnische Mindeststandards umsetzt sowie ein Informations-Sicherheits-Managementsystem (ISMS) gemäß DIN ISO/IEC 27001 implementiert hat, dessen Erstzertifizierung bis zum 31.01.2018 abgeschlossen wurde. Der Leitungspartner GmbH wurde bescheinigt, dass das implementierte Informationssicherheits- Management für den Betrieb des Strom- und Gasnetzes die Anforderungen des IT-Sicherheitskataloges gemäß §11 Abs.1a EnWG erfüllt. Hierzu wurden in der Zeit vom 07.02. bis zum 09.02.2018 entsprechende Audits erfolgreich durchgeführt. Im März 2019 hat bereits das erste Überwachungsaudit stattgefunden, welches die korrekte Funktion des Managements-Systems und die Wirksamkeit der Sicherheitsmaßnahmen bestätigt hat. Die ISMS-Techniken kommen zusätzlich auch außerhalb des ISMS-zertifizierten Bereiches bei der Leitungspartner GmbH und bei SWD zum Einsatz, so z.B. bei den Userschulungen zur IT-Sicherheit, bei der Dokumentenlenkung oder bei der Sicherheitsklassifizierung von Informationswerten.

### **Interne Regelwerke**

Verlässliche und verständliche Regelwerke haben für die Organisationssicherheit sowie für die Festlegung von Prozessabläufen einen besonders hohen Stellenwert. Die Leitungspartner GmbH verfügt über ein internes Regelwerk. Hierzu gehört u.a. auch das technische Anweisungssystem. Alle Mitarbeiter haben über das Netzwerk Zugriff auf die

aktuell gültigen Verfahrensanweisungen. Im Berichtszeitraum sind eine Vielzahl von Anweisungen anlassbezogen aktualisiert worden.

## **Zertifizierungen**

Die Leitungspartner GmbH wurde im Berichtszeitraum nach dem Technischen Sicherheitsmanagement-Konzept (TSM) von der deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) in den regulierten Sparten Strom und Gas sowie in der Sparte Wasser erfolgreich rezertifiziert. Die Zertifizierung ist für weitere fünf Jahre erteilt worden. Der Schwerpunkt der TSM-Überprüfung setzt bei der Qualifikation des Personals sowie der Aufbau- und Ablauforganisation technisch dominierter Prozesse an. Diese kritische und systematische Prüfung der Organisation kommt somit einer Prozessanalyse gleich, basierend auf den anerkannten Regeln der Technik, deren vollumfängliche Umsetzung und das erreichte Qualitätsniveau in dem Überprüfungsverfahren der Leitungspartner GmbH bescheinigt wurde.

## **Datenschutz**

Aufgrund der großen Schnittmenge zwischen wirtschaftlich bedeutsamen Daten im Sinne des § 6a EnWG und datenschutzrelevanten personenbezogenen Daten nach Art.4 Nr.1 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) stellen Datenschutzmaßnahmen im Netzbereich häufig gleichzeitig auch die Unbundlingkonformität sicher.

Schwerpunkt der Tätigkeiten des Datenschutzbeauftragten der SWD-Gruppe im Berichtsjahr 2018 war die Umsetzung der EU-DSGVO. Als europäische Verordnung am 25.05.2016 in allen europäischen Mitgliedstaaten als unmittelbar geltendes Recht in Kraft gesetzt, ist die EU-DSGVO seit dem 25.05.2018 wirksam. Ziel war und ist es, eine nachvollziehbare Dokumentation der datenschutzrelevanten Verarbeitungstätigkeiten, der abgeschlossenen Auftragsvereinbarungen mit den Dienstleistern, die Anpassung der Benachrichtigungspflichten von Kunden und Mitarbeitern und die Erstellung von Auskunft-, Lösch- und Sperrkonzepten zu entwickeln und übergreifend in der SWD-Gruppe zu implementieren.

Über die an alle Mitarbeiter adressierte Verpflichtungserklärung zur Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten und die bereits erfolgten und im kommenden Berichtsjahr fortzuführenden Präsenzs Schulungen wurden und werden die Mitarbeiter zu den Anforderungen der EU-DSGVO sensibilisiert.

Speziell im Netzbereich ist der Umgang mit personenbezogenen – und damit datenschutzrelevanten – Daten neben den Anforderungen der EU-DSGVO geprägt von den rechtlichen Anforderungen des EnWG und insbesondere des Messstellenbetriebsgesetzes (MsBG) und den daraus resultierenden Unbundling-Anforderungen. Auch weiterhin gilt: Eine Datenweitergabe an Marktteilnehmer darf in der Regel nur erfolgen, wenn dies entsprechend der Marktrolle gesetzlich festgelegt ist, oder der betroffene Kunde seine Einwilligung erteilt hat.

Bei der Einbindung von Dienstleistern, die für mehrere Marktteilnehmerrollen tätig sind, trägt die gesetzlich erforderliche vertragliche Vereinbarung zur Datenverarbeitung

ausschließlich zu Zwecken und auf Weisung des Auftraggebers auch dazu bei, dass ebenfalls Unbundling-Anforderungen berücksichtigt werden.

### **3. Unbundling-Konformität der Geschäftsprozesse der Leitungspartner GmbH**

#### **Diskriminierungsanfällige Netzbetreiberaufgaben (DNA)**

Die Netzbetreiberfunktionen im Sinne der diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben (DNA) gemäß der „Konkretisierung der gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden zu den Entflechtungsbestimmungen“ vom 21.10.2008 sind bei der Leitungspartner GmbH gebündelt angesiedelt. Die Leitungspartner GmbH als Verteilnetzbetreiber ist verantwortlich für das regulierte Verteilnetzgeschäft, nämlich für den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung der regulierten Strom- und Gasnetze. Ebenso zeichnet sie verantwortlich für die Netzwirtschaft und den diskriminierungsfreien Netzzugang.

#### **Marktkommunikation**

Die Leitungspartner GmbH hat die Festlegungen der Regulierungsbehörden zur Marktkommunikation:

- BK6-06-009 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE)
- BK7-06-067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas)
- BK6-07-002 „Marktregele für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (MaBiS)
- BK6-16-200/BK7-16-142 „Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende
- BK6-12-153 „Festlegung von Marktprozessen für Einspeisestellen (Strom)“ und
- BK7-14-020 „Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Bilanzierung Gas“ (GaBi Gas 2.0)
- BK6-17-042 Anpassung der Standardverträge an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (MsBG) für „Messstellenbetriebsrahmenverträge“
- Anbieten und Abschließen von Messstellenrahmenverträgen für moderne/intelligente Messeinrichtungen nach MsbG
- Das Inkrafttreten überarbeiteter Nachrichtentypversionen zum 01.04.2018 und zum 01.10.2018

sowie die Kooperationsvereinbarung X (KoV X) seit ihrer jeweiligen Inkraftsetzung vollständig umgesetzt.

Um eine diskriminierungsfreie Anwendung der Regeln im Markt sicherzustellen hat die Leitungspartner GmbH im Zuge der Umsetzung der KoV X die relevanten Änderungen umgesetzt. Weiterhin gelten seit Beginn des Jahres 2018 neue Formate zur Bezeichnung



eindeutiger Identifikationen der Letztverbraucher im Strom- und Gasnetz. Die ehemals verwendete Identifikationsgröße „Zählpunkt“ wurde durch die Bezeichnungen „Messlokation“ bzw. „Marktlokation“ ersetzt. Die dafür erforderlichen Maßnahmen wurden seitens der Leitungspartner GmbH fristgerecht umgesetzt.

Zu der Thematik Krisenvorsorge Gas hat der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) einen Leitfaden entwickelt, der in erster Linie prozessuale Abläufe und damit verbundene Informationspflichten sowie Kommunikationswege für eine koordinierte Umsetzung von Maßnahmen nach § 16 und § 16a EnWG, insbesondere zwischen vorgelagerten und nachgelagerten Netzbetreibern beschreibt und mögliche Kriterien für den Fall von Leistungsreduzierungen bzw. Abschaltungen bei Letztverbrauchern definiert, die bei der Aufstellung einer Abschaltreihenfolge behilflich sein können. Unbundlingentscheidend ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass eine diskriminierungsfreie Auswahl der Kunden vorgenommen wird. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien hat die Leitungspartner GmbH im Rahmen der Krisenvorsorge Gas den Kreis der abschaltbaren Kunden festgelegt und die relevanten Kontaktdaten aufgenommen bzw. aktualisiert. Die Leitungspartner GmbH hat für ihr Netzgebiet eine konkrete Vorgehensweise zur operativen Abwicklung dieses Krisenszenarios entwickelt. Die Verantwortlichkeiten und Abläufe innerhalb der Leitungspartner GmbH sowie in Bezug auf vorgelagerte Netzbetreiber, nachgelagerte Netzbetreiber und Kunden sind klar geregelt in einer im vorigen Berichtsjahr erarbeiteten und verbindlich in Kraft gesetzten Dienstanweisung.

### **Umstellung der Lieferantenrahmenverträge/Netznutzungsverträge Strom**

Aufgrund des im September 2016 in Kraft getretenen MsBG hat die BNetzA mit Festlegung vom 20.12.2017 (BK6-17-168) den aus dem Jahre 2015 stammenden standardisierten Lieferantenrahmenvertrag/ Netznutzungsvertrag, der für alle Marktteilnehmer verbindlich Bedingungen für die vertragliche Vereinbarung der Netznutzungsabwicklung Strom vorgibt, angepasst. Der neue Lieferantenrahmenvertrag/ Netznutzungsvertrag hat ab dem 01.04.2018 den Vorgängervertrag zwingend abgelöst.

Die Leitungspartner GmbH hat diese von der BNetzA getroffene Festlegung in ihrer konsolidierten Fassung umgesetzt. Sämtliche bereits bestehenden Netznutzungsverträge sind zum 01.04.2018 inhaltlich vollständig an den festgelegten Mustervertrag angepasst worden.

Mit dieser Festlegung sind Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen wie die Leitungspartner GmbH verpflichtet, seit dem 01.01.2016 mit Letztverbrauchern von Elektrizität ausschließlich solche standardisierten Netznutzungsverträge nebst Anlagen sowie mit Lieferanten ausschließlich solche Lieferantenrahmenverträge nebst Anlagen neu abzuschließen, die inhaltlich vollständig den Anlagen 1 – 4 zu dieser Festlegung entsprechen. Dem kommt die Leitungspartner GmbH auch im Berichtsjahr 2018 vollumfänglich nach.

## **Planungsprozess/Investitions- und Instandhaltungsstrategie**

Die strategische Netzplanung erfolgt originär und unbundlingkonform bei der Leitungspartner GmbH. Mit Fokus auf den Betrieb der Netze und Investitionen in die Netzinfrastruktur hat die Leitungspartner GmbH ein mehrstufiges Asset-Management-Modell (ASM) entwickelt. Mit Hilfe des ASM können technisch-wirtschaftliche Notwendigkeiten und betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen aufeinander abgestimmt werden. Dieses System unterstützt den Netzbetreiber bei der Langfristplanung seines technischen Netzbudgets.

## **Netzentgeltbildung**

Der Prozess Netzentgeltkalkulation ist verantwortlich bei der Leitungspartner GmbH angesiedelt und wird im Bereich Netzwirtschaft durchgeführt.

Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG wurden für das Kalenderjahr 2019 die voraussichtlichen Netzentgelte für die Leitungspartner GmbH für das Strom- und Gasverteilnetz am 12.10.2018 im Internet veröffentlicht. Die endgültigen Netzentgelte der Leitungspartner GmbH wurden gemäß § 27 Netzentgeltverordnungen Strom (StromNEV) und Gas (GasNEV) für das Strom- und Gasverteilnetz am 27.12.2018 im Internet veröffentlicht. An die Landesregulierungsbehörde NRW erfolgte die Mitteilung gemäß § 28 Nr. 4 i.V.m. § 4 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) für das Strom- und Gasverteilnetz am 29.12.2018. Bei der Kalkulation der Netzentgelte für 2019 wurden die Hinweise der Regulierungskammer NRW für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2019 zur Bestimmung der Netzentgelte berücksichtigt.

Dabei wurde wie üblich durch die Leitungspartner GmbH prozessual sichergestellt, dass die Entgeltbildung in der Anreizregulierung unbundlingkonform durchgeführt wird und die Veröffentlichung der Preisblätter diskriminierungsfrei erfolgt. Die Prozesse haben keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen vor der Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an die assoziierten wettbewerblichen Bereiche gelangen. Über das Gleichbehandlungsprogramm sind die insoweit eingebundenen Mitarbeiter zur Einhaltung der Entflechtungsvorschriften verpflichtet.

## **Konzessionen**

Auch in 2018 sind in der SWD-Gruppe keine Konzessionsvertragsverhandlungen geführt worden. Wie bereits in den Vorberichten angesprochen, konnte in 2016 der Gas- und Stromkonzessionsvertrag in Düren um 20 Jahre verlängert werden. Die Konzessionsvertragsverhandlungen und deren Vorbereitungen haben unter Beachtung der Vorgaben des Gemeinsamen Leitfadens des Bundeskartellamtes und der Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen zum Wechsel des Konzessionsnehmers stattgefunden.

## **Rentabilitätskontrolle**

Die SWD nimmt in ihrer Funktion als 100%ige Gesellschafterin der Leitungspartner GmbH und als Netzeigentümerin die gesellschaftsrechtlichen Instrumente der wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle der Leitungspartner GmbH, gemäß § 7a Abs. 4 EnWG in rechtlich zulässiger Art und Weise wahr.

Die Gesellschafterversammlung der Leitungspartner GmbH hat im Berichtszeitraum ein Mal getagt. Auf der Agenda stand u. a. die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2017 und die Entlastung der Geschäftsführung.

Der Geschäftsführer der Leitungspartner GmbH hat einen Anstellungsvertrag bei der Leitungspartner GmbH. Er ist ausschließlich für die Netzgesellschaft tätig und zeichnet originär mit eigener Entscheidungsbefugnis für Betrieb, Wartung und Ausbau des Netzes verantwortlich. Dies ist im Gesellschaftsvertrag verbindlich festgeschrieben. Der unabhängigen Führung des Netzgeschäftes entgegenstehende Einzelweisungen sind qua Satzung ausgeschlossen. Anders als bei einer üblichen Gestaltung eines GmbH-Gesellschaftsvertrages, gibt es keine uneingeschränkte Weisungsbefugnis der Gesellschafterversammlung gegenüber der Geschäftsführung der Leitungspartner GmbH.

## **Dienstleister**

Die Leitungspartner GmbH hat Geschäftsbeziehungen zu SWD-internen und externen Dienstleistern. Sie sind auf die Einhaltung der Unbundling-Vorgaben verpflichtet. In den diversen Dienstleistungsverträgen mit der SWD sind entsprechende Vertraulichkeitsklauseln i. S. d. § 6a EnWG Vertragsbestandteil. Die Leitungspartner GmbH gibt in den Dienstleistungsverträgen und in den die Dienstleistungsverträge konkret und dezidiert ausfüllenden Service-Level-Agreements, die vom Dienstleister zu erfüllenden Aufgaben und Standards vor, die dann vom Dienstleister entsprechend eigenständig abgearbeitet werden. Sonderfälle werden einzelfallbezogen von der Leitungspartner GmbH entschieden. Der interne Dienstleister ist u. a. auch verpflichtet, bei Erbringung der Dienstleistung klarzustellen, dass diese „namens und im Auftrag der Leitungspartner GmbH“ erfolgt. Auch die Dienstleistungsverträge mit externen Vertragspartnern wurden und werden um die Verpflichtung auf Vertraulichkeit erweitert. Sie enthalten eine explizite Regelung zur „Einhaltung der Unbundling-Anforderungen“.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte wirkt vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung der Entflechtungsanforderungen auf eine unbundlingkonforme einheitliche Gestaltung der konzerninternen und konzernexternen Dienstleistungskontrakte hin. Im Fokus einer erweiterten Betrachtung stehen insoweit diverse zu thematisierende Vertragsinhalte, wie z. B. detaillierte Leistungsbeschreibungen, Hinweise zum Außenauftritt des Dienstleisters, Kündigungsmöglichkeiten des Netzbetreibers, Klauseln zur informatrischen Entflechtung und die Regelung des fachlichen Weisungs- und Kontrollrechtes des Netzbetreibers.

## **Messstellenbetriebsgesetz (MsBG)**

Mit dem Inkrafttreten des MsBG als Teil des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende hat die Leitungspartner GmbH bereits in 2016 begonnen, sich konkret auf die veränderten Aufgaben und Pflichten, die sie als grundzuständiger Messstellenbetreiber wahrzunehmen hat, vorzubereiten.

Den gesetzlichen Vorschriften entsprechend hat die Leitungspartner GmbH in 2016 Angaben zu den von ihr mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen (moderne Messeinrichtung mit Kommunikationsmodul) auszustattenden Messstellen auf ihrer Homepage veröffentlicht.

Die Leitungspartner GmbH hat im Laufe des Jahres 2017 damit begonnen, moderne Messeinrichtungen zu den veröffentlichten Konditionen durch ihre Dienstleister einzubauen. Dies hat sie im Berichtsjahr 2018 sukzessive weiter fortgesetzt, so dass am Jahresende 2018 ca. 2.600 moderne Messeinrichtungen ausgebracht worden sind. Die Kunden sind entsprechend angeschrieben und ausführlich informiert worden. Die Leitungspartner GmbH stellt als Messstellenbetreiber gemäß § 3 Abs. 4 MsBG die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung über die buchhalterische Entflechtung in entsprechender Anwendung des § 6b EnWG sicher.

Die Leitungspartner GmbH hat im Berichtsjahr 2018 auf Basis des BDEW Vertragsmusters, mit den in ihrem Netzgebiet aktiven Lieferanten Messstellenverträge abgeschlossen, um auch künftig in gewohnter Art und Weise eine integrierte Abrechnung aller Leistungen, die an Letztverbraucher abgegeben werden, über die Lieferanten zu ermöglichen. Die Leitungspartner GmbH hat ihren Messstellenvertrag Strom, der an das aktuelle Muster des BDEW angelehnt ist, diskriminierungsfrei allen Lieferanten angeboten und diesen auch auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Ferner hat die Leitungspartner GmbH auf ihrer Internetseite ihre Allgemeinen Bedingungen für nicht integriert belieferte Letztverbraucher bzw. Anlagenbetreiber veröffentlicht, die den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme im Sinne des MsBG im Bereich Elektrizität regeln.

In Umsetzung der BNetzA-Festlegung zur „Anpassung der Standardverträge im Messwesen an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“ (BK6-17-042/BK7-17-026) hat die Leitungspartner GmbH den festgelegten Messstellenbetreiberrahmenvertrag auf ihrer Internetseite veröffentlicht und schließt neue Messstellenbetreiberrahmenverträge dementsprechend ab. Zur Anpassung bereits abgeschlossener Messstellenrahmenverträge sowie bereits bestehender Verträge über den Messstellenbetrieb bei Anlagenbetreibern ist die Leitungspartner GmbH auf ihre Vertragspartner zugegangen. Sie hat in der Sparte Strom 33 Messstellenbetreiber, die den Rahmenvertrag unterzeichnet haben. In der Sparte Gas gibt es ebenfalls 33 Messstellenbetreiber, die den Rahmenvertrag unterzeichnet haben. Insgesamt sind 22 Messstellenbetreiber aktiv im Netzgebiet der Leitungspartner GmbH tätig. Mit Stand Ende Dezember 2018 werden rund 285 Zähler in der Sparte Strom und kein Zähler in der Sparte Gas durch dritte Messstellenbetreiber betreut. Grundlage für die Abwicklung des Messstellenbetriebs im Gassektor ist seit dem 01.10.2017 die Anwendung der durch die

Verbände BDEW und VKU veröffentlichten Anwendungshilfe „Wechselprozesse im Messwesen“ für die Sparte Gas. Die Leitungspartner GmbH bereitet sich intensiv mit einem Pilotbetrieb von intelligenten Messsystemen auf den entsprechenden Rollout vor, mit dem zu starten ist, sobald die Ausgangsvoraussetzungen vorliegen. Wie bereits unter Ziffer 1 dieses Berichtes erwähnt, ist Teil dieser Vorbereitung auch die Auswahl eines Dienstleisters für den zertifizierten Systembetrieb der Smart-Meter-Systemlandschaft, damit eine funktionierende Systemlandschaft für den Rollout der intelligenten Messsysteme zur Verfügung steht.

## **Netzanschlussdaten in den Sparten Strom und Gas**

In den Sparten Strom und Gas sind insgesamt 221 Netzanschlüsse hinzugekommen. Ebenfalls ist die Anzahl von EEG-Anlagen im Berichtszeitraum erneut signifikant angestiegen. Im Berichtsjahr 2018 wurden im Netzgebiet der Leitungspartner GmbH 57 Anträge auf Anschluss einer Eigenerzeugungsanlage eingereicht. Sämtliche Netzanschlussbegehren von EEG-Anlagenbetreibern im Gebiet der Leitungspartner GmbH konnten diskriminierungsfrei erfüllt werden.

In 2018 waren keine Netzengpässe zu verzeichnen.

Die BNetzA hat ursprünglich für 2018 die Einführung eines Marktstammdatenregisters (MaStR) geplant. Mit diesem MaStR soll ein umfassendes behördliches Register des Strom- und Gasmarktes aufgebaut werden, das die Behörden und die Marktakteure der Energiesparten Strom und Gas für energiewirtschaftliche Prozesse nutzen können. Hierdurch soll einerseits die Datenqualität verbessert und andererseits eine Vereinfachung behördlicher Meldepflichten erreicht werden.

Entgegen der ursprünglichen Erwartung wurde das MaStR nicht im Berichtsjahr durch die BNetzA in Betrieb gesetzt. Der Start erfolgte zum 31.01.2019. Aufgrund der deutlich später erfolgten Inbetriebnahme des MaStR konnte die Registrierung der Anlagenbetreiber erst ab Februar 2019 erfolgen. Insofern ist mit einem erheblichen Mehraufwand für das kommende Berichtsjahr zu rechnen. Die Leitungspartner GmbH hat in 2018 die bereits im Vorjahresberichtszeitraum gestarteten Vorbereitungen zur Einführung des MaStR fortgeführt. Die Leitungspartner GmbH hat im Berichtszeitraum mit dem Softwarehersteller des Energiedatenmanagement-Systems eine entsprechende Softwarelösung zur automatisierten Bearbeitung der entsprechenden Netzbetreiberprüfungen im Rahmen der Registrierung der Anlagenbetreiber erarbeitet und eingeführt. Schwerpunkt lag hier auf der Programmierung der Schnittstelle zum Webportal des Marktstammdatenregisters.

## **Netzsicherheitsmanagement**

Nach §§13 und 14 des EnWG sind Betreiber der Übertragungsnetze verpflichtet die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Systems aufrechtzuerhalten. Um dieses Ziel zu erreichen fordert der Gesetzgeber von Verteilnetzbetreibern entsprechende Maßnahmen zur Unterstützung zu treffen. Die Anwendungsregel VDE-AR-N 4140 und der BDEW/VKU „Praxisleitfaden für die unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern“ konkretisieren die Umsetzung. Dazu ist die Leitungspartner GmbH im engen Austausch mit dem vorgelagerten Netzbetreiber. Eine entsprechende

Vereinbarung zur Umsetzung der Systemverantwortung wurde abgeschlossen. Die Durchführung der einzelnen Maßnahmen selbst wird vollständig durch einen Dienstleister abgebildet. Die Leitungspartner GmbH hat für diese Fälle konkrete Vorgehensweisen zur operativen Abwicklung entwickelt und ist zusätzlich im engen Austausch mit örtlichen Behörden. Eine erforderliche Lastreduzierung wurde diskriminierungsfrei gestaltet.

### **Veröffentlichungspflichten**

Die Leitungspartner GmbH als Netzbetreiberin achtet stets darauf, ihren vielfältigen Veröffentlichungspflichten gemäß EnWG und den darauf basierenden einschlägigen Rechtsverordnungen nachzukommen. Sie werden fortlaufend aktualisiert und ergänzt und sind auf der Homepage der Leitungspartner GmbH einsehbar.

### **Konsultation der Technischen Anschlussbedingungen (TAB)**

Seit der EnWG-Novelle 2011 hatten Netzbetreiber gemäß § 19 Abs. 1 und 4 EnWG die technischen Mindestanforderungen rechtzeitig mit den Verbänden der Netznutzer zu konsultieren und diese nach Abschluss der Konsultation der Regulierungsbehörde vorzulegen und im Internet zu veröffentlichen. Die Pflicht zur Konsultation und Vorlage bei der Regulierungsbehörde besteht nach einer entsprechenden Änderung des EnWG seit dem 01.01.2017 für die Netzbetreiber-individuellen Technischen Anschlussbedingungen nicht mehr. Darüber hinaus gab es im Jahr 2018 weder im Strom- noch im Gasbereich TAB Anpassungen.

### **Marktraumumstellung Gas**

In Deutschland wird die sichere, verlässliche und wirtschaftliche Versorgung mit Erdgas durch zwei Gasarten gewährleistet, die sich vor allem durch ihren Methangehalt und den Brennwert unterscheiden: Erdgas L (low calorific gas - niedriger Brennwert) und Erdgas H (high calorific gas - hoher Brennwert). Wegen ihrer unterschiedlichen Gasbeschaffenheit fließen die beiden Gase durch getrennte Leitungssysteme. Weil die Förderung in den deutschen und niederländischen L-Gasfeldern kontinuierlich zurückgeht, wird das Erdgasnetz in den nächsten Jahren nach und nach auf das Erdgas H umgestellt. Diese sogenannte Marktraumumstellung wird im Gebiet der Leitungspartner GmbH im Jahr 2027 in Düren und Merzenich durchgeführt. Die Grundlage hierfür bildet der Netzentwicklungsplan für das deutsche Gasnetz, den die Gasnetzbetreiber in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur entwickelt haben.

## **4. Marktauftritt**

Wie bereits in den vergangenen Gleichbehandlungsberichten erwähnt, gewährleistet die Leitungspartner GmbH in ihrem Kommunikationsverhalten und ihrer Markenpolitik, dass eine Verwechslung mit den Vertriebsaktivitäten der SWD ausgeschlossen ist. Ebenfalls grenzt sich die Leitungspartner GmbH markenrechtlich von der Vertriebsmarke der im Berichtszeitraum gegründeten Tochtergesellschaft EnergieRevolve ab. Hierdurch kommt

sie der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 7a Abs. 6 EnWG nach. Sie fällt als Netzbetreiber ins Auge. Die Rollenverteilung ist klar beschrieben und für alle Marktteilnehmer ist deutlich erkennbar, dass sie eine eigenständig agierende Gesellschaft ist.

Das Logo der Leitungspartner GmbH,



dass beim Außenauftritt verwendet wird, zeigt, dass die Leitungspartner GmbH als Netzgesellschaft ihre Identität durch ein eigenes Branding etabliert hat. Das Logo und die Farbgestaltung unterscheiden sich signifikant vom Logo der SWD. Die Rollenverteilung und die Eigenständigkeit der Leitungspartner GmbH zeigen sich durch viele Einzelmaßnahmen.

Die Leitungspartner GmbH verfügt seit dem Start am 01.01.2013 über eine umfassend eigenständige Geschäftsausstattung unter Verwendung des Leitungspartner-Logos und des Endorsements „Ein Unternehmen der SWD“, das ausschließlich und zulässigerweise auf die Unternehmenszugehörigkeit hinweist.

Das Selbstverständnis eines unabhängigen Netzbetreibers verdeutlicht sich auch durch den eigenen Internetauftritt mit einer eigenständigen Domain unter [www.Leitungspartner.de](http://www.Leitungspartner.de).

Hier sind sämtliche einschlägigen Informations- und Kommunikationsangebote, wie z. B. Geschäftsbedingungen, Informationen über Netzentgelte und Netzanschlüsse, Downloadmöglichkeiten für Musterverträge und Formulare sowie Gesetze und Rechtsverordnungen bereitgestellt.

Ferner wird durch die Verwendung unterschiedlicher Rufnummern bei SWD und bei der Leitungspartner GmbH für eine hinreichende Transparenz bei den Anrufern gesorgt.

Darüber hinaus betreibt die Leitungspartner GmbH auch einen eigenen Fuhrpark mit entsprechender Firmenaufschrift. Die Eigenständigkeit des Außenauftritts wird durch eigene Mitarbeiterkleidung und Mitarbeiterausweise noch gestärkt.

Die Leitungspartner GmbH tritt als solche erkennbar am Standort Düren in Erscheinung. Das Firmengebäude ist entsprechend beschildert, es gibt Wegweiser zu abgegrenzten Räumlichkeiten, ohne Bezug zu Wettbewerbsbereichen der SWD und der im Berichtszeitraum gegründeten EnergieRevolve.

Im täglichen Geschäft spiegeln sich der separate Marktauftritt der Leitungspartner GmbH und das entsprechende Verhalten ihrer Mitarbeiter an vielen Stellen wider, wie z. B. bei Anzeigen, Unternehmensflyern und Pressemitteilungen.

Die Pressearbeit erfolgt dienstleistend für die Leitungspartner GmbH durch das bei der SWD angesiedelte Referat Kommunikation. Spezifische Pressemitteilungen, wie z. B. regionale Baustelleninformationen oder Informationen über Erneuerungs- oder Wartungsarbeiten, werden über die üblichen Pressekanäle veröffentlicht. Die Information an die Presse, mit der Bitte um Veröffentlichung eines vorgegebenen Textes auf dem Geschäftspapier der Leitungspartner GmbH, erfolgt stets explizit im Namen und im Auftrag der Leitungspartner GmbH. Die Leitungspartner GmbH wurde zu ihrem Neustart im Rahmen einer Pressekonferenz den Redaktionen der relevanten lokalen Printmedien sowie den regionalen Rundfunksendern vorgestellt. Weiterhin wurde in regelmäßigen Gesprächsrunden die Funktion der Leitungspartner GmbH als Verteilnetzbetreiber vor dem Hintergrund der Liberalisierung des Energiemarktes erläutert.

Alle diese Maßnahmen stellen in ihrer Gesamtheit sicher, dass die Leitungspartner GmbH als eigenständig agierende Gesellschaft gegenüber den Marktteilnehmern auftritt und sie eine zu den verbundenen Vertriebsaktivitäten differenzierte und entflechtungskonforme Kommunikation entwickelt hat, die fest im Arbeitsalltag verankert ist.

## **5. Gleichbehandlungsmanagement**

### **Gleichbehandlungsbeauftragte**

Mit der Funktion der Gleichbehandlungsbeauftragten der SWD und der Leitungspartner GmbH wurde Frau Gabriele Castner-Welle betraut. Sie war im Berichtszeitraum im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages zuständig für das Gleichbehandlungsmanagement bei der SWD und der Leitungspartner GmbH. Ihre Kontaktdaten befinden sich auf Seite 3 dieses Berichtes. Die Stellung der Gleichbehandlungsbeauftragten entspricht den gesetzlichen Anforderungen des § 7a Abs. 5 EnWG.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) bei der Netzbetreiber-gesellschaft Regionetz GmbH in Aachen angestellt und ist in der Abteilung Netz-wirtschaft - Recht und Regulierung tätig.

Sie hat ein direktes Vortragsrecht bei den Geschäftsführungen von SWD und Leitungspartner GmbH. Sie ist in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vollkommen unabhängig und vollkommen weisungsfrei. Sie informiert die Geschäftsführungen in einem regelmäßigen Turnus, soweit nicht anlassbezogene Einzelfälle eine unverzügliche Kommunikation erforderlich machen. Es finden regelmäßig erweiterte Geschäftsführungssitzungen der SWD und der Leitungspartner GmbH statt, in denen die Gleichbehandlungsbeauftragte unbundlingrelevante Themen vorstellt. Auf der Agenda stehen dann z. B. neue Festlegungen, Richtlinien oder Empfehlungen der BNetzA, Verbände-verlautbarungen, Inhalt und Stand europäischer/nationaler Gesetzgebungs-vorhaben oder der Status quo des Gleichbehandlungsmanagements.



Sie ist die Ansprechpartnerin für unbundlingspezifische Fragestellungen, sowohl für die Mitarbeiter als auch für die Unternehmensleitungen von SWD und Leitungspartner GmbH. Die Mitarbeiter machen häufig von der Möglichkeit Gebrauch, sich von der Gleichbehandlungsbeauftragten zum Themenkomplex Unbundling beraten zu lassen. Die Beratungen erfolgen telefonisch, per E-Mail oder in Besprechungen. Die Gleichbehandlungsbeauftragte wird zu diversen Entflechtungsthemen begleitend eingebunden und um Beratung, Stellungnahme sowie Mitentwicklung von Lösungen ersucht. Die Unbundlingberatung bildet einen Schwerpunkt des Gleichbehandlungsmanagements.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Intranet ihre eigene Plattform „Forum Unbundling“. Dort sind u. a. neben dem Gleichbehandlungsprogramm der aktuelle Gleichbehandlungsbericht, die Positionspapiere der Bundesnetzagentur sowie aktuelle Informationen bereitgestellt. Die Kontaktdaten der Gleichbehandlungsbeauftragten können hier ebenfalls nachgelesen werden.

## **Schulungen**

Im kommenden Berichtszeitraum werden erneut Präsenzs Schulungen durch die Gleichbehandlungsbeauftragte für neu eingestellte Mitarbeiter – dazu gehören auch Auszubildende, Trainees und externe Mitarbeiter – angeboten. Die Schulungsinhalte, die regelmäßig neuen gesetzlichen Vorgaben sowie strukturell veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden, stehen den Mitarbeitern im Intranet zur Verfügung.

Es ist inzwischen geübte Praxis, dass neu eingestellte Mitarbeiter zunächst durch die Personalabteilung unter anderem das Gleichbehandlungsprogramm mit einem an sie gerichteten Anschreiben der Gleichbehandlungsbeauftragten gegen entsprechende Empfangsbestätigung erhalten. Hierin wird u. a. darauf hingewiesen, dass bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen des Mitarbeiters gegen Pflichten aus dem Gleichbehandlungsprogramm, die allgemeinen arbeitsrechtlichen Konsequenzen ausgelöst werden können. Dieser Hinweis ist auch im Gleichbehandlungsprogramm enthalten. Die Empfangsbestätigungen werden in der jeweiligen Personalakte abgelegt. Gleichzeitig werden die neu eingestellten Mitarbeiter von ihren Vorgesetzten über die Inhalte und Verpflichtung zur Gleichbehandlung informiert. Danach findet die Schulung durch die Gleichbehandlungsbeauftragte statt.

Zudem wurde in der Vergangenheit bereits eine Auffrischungsschulung durch ein IT-basiertes Online-Schulungstool für alle schon per Präsenzs Schulung unterwiesenen Mitarbeiter, die mit Netzstätigkeiten befasst sind, durchgeführt. Es ist vorgesehen, diese E-Learning-Schulungen zur Auffrischung und Sensibilisierung des Themas Unbundling in regelmäßigen Intervallen wiederholt durchzuführen.

## **Fortbildung der Gleichbehandlungsbeauftragten**

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Berichtszeitraum an Informationsveranstaltungen des BDEW und der Netzwerkpartner teilgenommen. Sie trifft sich zudem regelmäßig mit Fachkollegen zu einem Unbundling-Gedankenaustausch.

## Überwachungskonzept

Die kontinuierliche Überwachung der Unbundling-Konformität wird mit Unterstützung des Referates Qualitätsmanagement als Regelprozess durchgeführt.

Darüber hinaus greift die Gleichbehandlungsbeauftragte gerne die Hinweise der Mitarbeiter zu Unbundling-Anfragen auf, die dann Überprüfungen in Einzelfällen zur Folge haben.

## 6. Ausblick

Die Gleichbehandlungsbeauftragte wird, wie in der Vergangenheit auch, sehr aufmerksam die gesetzgeberischen Entwicklungen des Energierechts, die Anforderungen der Regulierungsbehörden und die Rechtsprechung zu Entflechtungsthemen beobachten und eventuell hieraus ableitbare zwingende Auswirkungen in das Gleichbehandlungsmanagement einbinden.

Das gilt beispielsweise für die neuen Anforderungen, die sich mit dem Clean Energy Package bezüglich der Elektromobilität, elektrischer Speicher und den Aufgabenbeschreibungen für den Netzbetreiber andeuten.

Ferner wird die Gleichbehandlungsbeauftragte den Fachdialog der im Markt agierenden Akteure zu dem von der BNetzA im Berichtszeitraum veröffentlichten Grundsatzpapier „Daten als Wettbewerbs- und Wertschöpfungsfaktor in den Netzsektoren“ verfolgen.

Zudem wird die weitere Entwicklung der von der EU geplanten ePrivacy-Verordnung, deren Kern wiederum ein Datenschutzthema, nämlich der Schutz der Privatsphäre und der besondere Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation ist, zu beobachten sein.

Aachen, den 26.03.2019



Gabriele Castner-Welle  
Gleichbehandlungsbeauftragte